

Ausstellungsbedingungen für die Energie- und Umweltmesse Landkreis Kronach vom 04. - 06. September 2009

Stand: 03.02.2009

1 Anmeldung und Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Die Anmeldung geschieht durch Übersendung des Anmeldeformulars. Mit Einsendung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Geltung dieser Ausstellungsbedingungen und der „Erweiterten Ausstellungsbedingungen“ an. Würde in der Anmeldung ein Sachbearbeiter genannt, so gelten diesem gegenüber und von diesem abgegebene Willenserklärungen und Mitteilungen als Willenserklärungen des bzw. an den Aussteller.

2 Zulassung

Zur Teilnahme an der Ausstellung können nur Aussteller zugelassen werden, die nach Einschätzung des Veranstalters dem Konzept und den Zielen der Ausstellung entsprechen. Das Vertragsverhältnis über die Teilnahme an der Ausstellung kommt erst mit der Bestätigung der eingereichten Anmeldung durch die ibw GmbH, nachfolgend Organisator genannt, zustande. Der Organisator ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Anmeldung kann von Seiten des Organisators widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Anmelders in seiner Anmeldung unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß sind und deshalb die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.

3 Rücktritt

Nach bestätigter Anmeldung bleiben die gesamten Standkosten auch dann zahlbar, wenn der Aussteller an der Beschickung der Ausstellung verhindert sein sollte. Gelingt es dem Veranstalter den Stand anderweitig neu zu belegen, so wird dem Aussteller der hieraus erzielte Erlös angerechnet, dies jedoch abzüglich einer Vergütung für die Mehraufwendungen in Höhe von 10 % der Standmiete zzgl. MwSt. Kann der Stand nicht neu belegt werden, so ist der Organisator berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung den für den Stand vorgesehenen Raum anderweitig zu verwenden, ohne dass dies zu einer Minderung der Standkosten und der auf Veranlassung des Anmelders entstandenen Kosten führt.

4 Änderungen – höhere Gewalt

Der Organisator ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, diese abzusagen oder zu verkürzen, die Ausstellung zeitlich bzw. örtlich zu verlegen. Die Absage vor Eröffnung berechtigt die Ausstellungsleitung 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag zu fordern. Außerdem sind die auf die Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten in voller Höhe zu bezahlen. Wird die Ausstellung zeitlich verlegt, bleibt der Aussteller an den Vertrag gebunden, es sei denn, er kann den Nachweis führen, dass er durch eine Termin-Überschneidung an der Teilnahme verhindert ist. In diesem Falle kann er Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen und bleibt zur Entrichtung von 25 % der vereinbarten Standmiete verpflichtet. Wird die Ausstellung örtlich verlegt, bleibt der Aussteller an den Vertrag gebunden. Generell können bei Verschiebung, Absage, oder bei Wegfall angekündigter Programmteile hieraus keine Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüche an den Organisator oder Veranstalter gestellt werden.

5 Standplatzteilung

Die Standplätze werden vom Organisator zugeteilt, besondere Wünsche der Aussteller werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Organisator behält sich jedoch eine Zuteilung der Stände in der Weise vor, dass die Ausstellung ein möglichst ausgewogenes Erscheinungsbild bezogen auf die Themen-Oberbegriffe erhält. Die Standplatzteilung wird schriftlich bestätigt bzw. mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt werden. Die Überschreitung der zugeteilten Standfläche, die Nutzung von Verkehrsflächen und von nicht zum Stand gehörigen Wandflächen ist ausdrücklich untersagt. Sollten beim Aufbau Abweichungen in den von der Messeleitung bestätigten Standabmessungen bekannt werden, so ist die Messeleitung davon sofort in Kenntnis zu setzen! Der Organisator behält sich vor, aus zwingenden technischen Gründen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, Standplätze, Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge zu verlegen.

6 Standgestaltung und Ausstattung

Jeder Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, dass durch ihn, seine Mitarbeiter oder durch ihn beauftragten Messebauer, seinen Ausstellungsstand und seine Ausstellungsobjekte nicht gegen gesetzliche, behördliche Verbote und sonstigen Vorschriften verstoßen wird und beim Aufbau/Abbau und während der Dauer der Ausstellung sämtliche Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Vom Organisator werden, soweit nicht vereinbart, keine Stände und Standbegrenzungswände zur Verfügung gestellt.

7 Ausstellungsobjekte

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, die den Zielen der Ausstellung entsprechen.

8 Untervermietung

Eine Untervermietung oder Überlassung des Standes oder von Teilen desselben an Dritte ist nur mit vorherigen

Zustimmung des Organisators zulässig. Bei Zuwiderhandlung schuldet der Aussteller eine Vertragsstrafe von 50 % der Standkosten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Unternehmer.

9 Zahlungsbedingungen

Die Standkosten sind zu 100 % ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Rechnungen, die später als 2 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Bei Verzug mit Zahlungen aller Art werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet. Sollte die Rechnung zum Aufbaubeginn der Ausstellung nicht vollständig bezahlt sein, kann der Organisator von dem Vertrag über die Beteiligung ohne zusätzliche Fristsetzung zurücktreten und über den Stand anderweitig verfügen. In diesem Falle bleiben die Standkosten zahlbar.

10 Standbesetzung und Präsenzpflicht

Während der festgesetzten täglichen Öffnungszeiten muss der Aussteller den Stand mit den angemeldeten Gegenständen belegen und ihn personell besetzen, falls der Stand nach seinem Charakter nicht auf eine nur repräsentative Werbung ausgerichtet ist. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Ausstellungszeit den Stand aufrechtzuerhalten. Ohne Genehmigung des Organisators dürfen die Stände daher vor Messeschluss nicht geräumt werden.

11 Auf- und Abbau

Die genauen Termine für den Auf- und Abbau ergeben sich aus den „Erweiterten Ausstellungsbedingungen“. Der Organisator ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage vor der Eröffnung nicht bis 16.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde. Die hierdurch entstandenen Kosten hat der Aussteller zu tragen. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von € 250,00 zu bezahlen. Spätestens zu dem in den „Erweiterten Ausstellungsbedingungen“ genannten Abbauende sind die Standplätze und Standbereiche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Beschädigungen sind fachgerecht zu beseitigen. Sollte sich der Standplatz bei Abbauende nicht in dem vertraglich geschuldeten Zustand befinden, ist der Organisator ohne Nachfristsetzung berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Ausstellers herstellen zu lassen.

12 Verkaufsregelung

Die Ausstellung dient rein als Informations- und Kontaktplatz und stellt keine Verkaufsveranstaltung dar.

13 Betreten fremder Messestände

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

14 Beleuchtung, Strom, Kraftstrom, Wasser, Heizung

Soweit nicht anderes vereinbart, werden die Kosten für Installation von Elektrizitätsanschlüssen für die einzelnen Stände sowie die Kosten für den Verbrauch den Ausstellern gesondert berechnet. Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur von dem vom Organisator zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, einschlägigen DIN-Vorschriften oder den Bestimmungen des VDE nicht entsprechen, können vom Organisator auf Kosten des Ausstellers entfernt werden, und zwar vor Eröffnung nach Aufforderung und Fristsetzung, ab Ausstellungsöffnung ohne Fristsetzung. Der Organisator haftet nicht bei von ihr nicht vorhersehbaren und nicht zu vertretenden Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei Versorgungsleitungen. Wasserversorgung ist an den Standplätzen nicht vorgesehen. Sollten Zelthallen zur Erweiterung der Ausstellungsfläche notwendig, und witterungsbedingt eine Beheizung erforderlich werden, so müssen die Kosten hierfür auf die in den Zelthallen belegten Standplätze umgelegt werden.

15 Haftungsausschluss, Versicherung, Haftung des Ausstellers

Der Organisator haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände, während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden, sofern ihr, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Demnach wird insbesondere für Schäden nicht gehaftet, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintritt, Durchregen, niedrigen Lufttemperaturen, Frost oder aus sonstigen unvorhersehbaren Ursachen entstehen. Jedem Aussteller wird daher dringend empfohlen, sich gegen alle in Betracht kommenden Risiken ausreichend zu versichern. Der Aussteller haftet für jeden Personen-, Sach- und Vermögensschaden, der durch seinen Ausstellungs Aufbau oder seine Ausstellungsgegenstände entsteht. Außerdem haftet der Aussteller dem Organisator dafür, dass durch seine Maßnahmen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von allen Ansprüchen Dritter aufgrund derartiger Schutzrechtverletzungen stellt der Aussteller den Organisator frei.

16 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Organisator, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller jedoch ausdrücklich selbst verantwortlich.

Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Wertvolle Ausstellungsgegenstände müssen außerhalb der Öffnungszeiten unter Verschluss genommen werden.

17 Sicherheit, Arbeits- und Feuerschutz

Der Aussteller ist gehalten, an den von ihm ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den gesetzlichen, den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln entsprechen. Diese Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an eine Kraftquelle angeschlossen sind, und zwar nur zu dem Zweck, dem Besucher die Bauart und die Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden. Der Organisator ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach seinem Ermessen die Inbetriebnahme Gefahren für Sachen oder Personen begründet. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder, auch wenn sie sich innerhalb der angemieteten Standfläche befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Stände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Alle für den Aufbau verwendeten und eingesetzten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Elektrische Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen, usw.), Gasfeuerstellen oder sonstige offene Feuerstellen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters in Betrieb genommen werden.

Wärmegeräte müssen auf unbrennbare, die Wärmeübertragung verhinndernde Unterlagen gestellt werden. Der Aussteller hat ganz besondere Sorge dafür zu tragen, dass die Geräte nach Gebrauch rechtzeitig abgeschaltet werden. Brennbare Flüssigkeiten und Gase, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsgelände weder gelagert noch verwandt werden. Leichtentflammbare Gegenstände wie Papier, Holz, Stroh, Kunststoffolie usw. dürfen als Dekorationsmaterial nicht eingesetzt und in den Ausstellungsräumen auch nicht aufbewahrt werden. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben. Nebenräume der Ausstellungsstände dürfen nicht durch Türen abgeschlossen werden und müssen nach oben offen und jederzeit zugänglich sein. Als Abschluss können flammensichere, imprägnierte Vorhänge verwendet werden. Natürliche Gebinde aus Laub- und Nadelholz sind nicht zugelassen.

Für sämtliche Geräte und Vorrichtungen, die Messebesucher in irgendeiner Weise benutzen, müssen die notwendigen technischen Prüfbescheinigungen vorliegen und evtl. Haftpflichtversicherungen abgeschlossen worden sein. Ebenfalls muss Fachpersonal mit der Einweisung in die Benutzung betraut sein.

18 Reinigung

Der Organisator sorgt für die Reinigung der Halle, der Ausstellungsräume und des Freigeländes. Die Reinigung der Stände und Standbereiche obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Ausstellungsöffnung beendet sein.

19 Hausrecht, Verstöße

Im Messegelände übt der Organisator das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen diese Ausstellungsbedingungen ist der Organisator bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Abmahnung – berechtigt, den Stand zu schließen und auf Kosten des Ausstellers zu räumen, falls eine Abhilfe auf andere Weise nicht möglich erscheint und die Schließung und Räumung unter Einigung der Interessen des Ausstellers einerseits und des Organisators und der anderen Aussteller andererseits als zumutbar erscheint. Unbeschadet eines Anspruchs auf Schadenersatz bleiben die Standkosten auch in diesem Falle zahlbar.

20 Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

21 Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers an den Organisator sind schriftlich anzuzeigen und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Ausstellung. Nach Ablauf dieser Frist angemeldete Ansprüche gelten als verwirkt.

22 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Beteiligung sowie dieser Ausstellungsbedingungen einschließlich der Erweiterten Ausstellungsbedingungen und die nach den Ausstellungsbedingungen erforderlichen Genehmigungen des Organisators bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Der Organisator und der Aussteller sind zu einer dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechenden Anpassung der betreffenden ungünstigen Bestimmung verpflichtet. Für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag über die Ausstellungsabteilung sowie zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird Kronach als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.